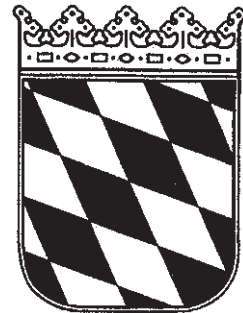


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96317 Kronach

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – **Busreisende:** Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

20

03.07.2006

INHALTSVERZEICHNIS

57 Satzung des Abwasserverbandes
Kronach-Nord vom 21.06.2006

SG 360 **57** 28.06.2006

Satzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord vom 21.06.2006

Auf Grund von § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes - BayAGWVG - vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) ¹Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Kronach-Nord“. ²Er hat seinen Sitz in Stockheim, Landkreis Kronach.

(2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

(3) ¹Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. ²Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gerichtetes öffentliches Unternehmen zur Abwasserbeseitigung.

(4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

(1) ¹Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Stockheim und die Stadt Kronach als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinden Glosberg, Gundelsdorf und Knellendorf (Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 WVG, im folgenden bezeichnet als nichtdingliche Mitglieder) und die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, über deren Grundstücke im Außenbereich Abwasser geleitet wird (Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG, im folgenden bezeichnet als dingliche Mitglieder). ²Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

(2) Das Mitgliederverzeichnis enthält neben den nichtdinglichen Mitgliedern die dinglichen Mitglieder, die sich nach § 4 Abs. 2 ergeben.

(3) Neue Mitglieder können dem Verband beitreten oder nach § 23 Abs. 2 WVG zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 23 WVG vorliegen.

(4) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verbandsausschuss aufgestellt und vom Vorstandsvorsteher sowie je eine Abschrift vom Wasserwirtschaftsamt und von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(5) Der Vorstandsvorsteher hält das Mitgliederverzeichnis auf dem aktuellen Stand.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Abwasser abzuführen und zu reinigen.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) ¹Zur Durchführung seiner Aufgabe nach § 3 hat der Verband

1. im Bereich der nichtdinglichen Mitglieder Hauptsammler (im Plan als solche gekennzeichnet) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten,
2. eine Sammelkläranlage und die notwendigen Pumpwerke zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten und
3. alle Regenentlastungen der Ortskanalisationen der nichtdinglichen Mitglieder sowie die Nebensammler von diesen Regenentlastungen bis zum Hauptsammler zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Ortskanalisationen der nichtdinglichen Mitglieder zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu beaufsichtigen, soweit dies nicht unmittelbar durch die nichtdinglichen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Verband erfolgt. ²Anderenfalls haben die nichtdinglichen Mitglieder die für den Bau der Ortskanäle erforderlichen Eigenmittel aufzubringen und die dem Verband entstehenden Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten zu erstatten.

(2) ¹Das Unternehmen ergibt sich aus dem Rahmenplan des Ing. Büros Erich Gräber, Bayreuth, vom 15. April 1963 unter der Berücksichtigung der vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 3.9.1963 Nr. 1864 G 4 geforderten Änderungen. ²Der Rahmenplan ist durch einen ausführlichen besonderen Plan oder entsprechende Teilpläne ergänzt (Bauentwurf). ³Rahmenplan und Bauentwurf werden in je einer Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt. ⁴Das Unternehmen ergibt sich weiterhin aus Ergänzungen und Änderungen der nach Satz 1 genannten Anlagen.

(3) Der Verband übernimmt bereits vorhandene, nach dem Rahmenplan (§ 4 Abs. 2) errichtete bauliche Anlagen und Planungsunterlagen nichtdinglicher Mitglieder gegen Erstattung der hierfür vom Verbandsmitglied aufgewendeten Eigenleistungen mit den hierfür eingegangenen Schuldverpflichtungen, soweit sie zur Durchführung des Unternehmens nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung geeignet sind.

§ 5 Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Verbandsmitgliedern

(1) ¹Die nichtdinglichen Mitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Verbandes in Widerstreit treten würde. ²Sie gestatten dem Verband für

die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials und dergleichen.

(2) ¹Der Verband stellt die Anlagen seines Unternehmens seinen nichtdinglichen Mitglieder als öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 24 Gemeindeordnung – GO – zur Verfügung. ²Die nichtdinglichen Mitglieder sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Ortskanalisationen durch eine Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln.

§ 6 Ausführung des Unternehmens

(1) Der Verband darf den Plan (§ 4) nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern oder ergänzen.

(2) ¹Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden vom Vorstandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. ²Vor wesentlichen Änderungen ist ein Beschluss des Verbandsausschusses herbeizuführen. ³Der Vorstandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 30 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit. ⁴Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung gilt § 31.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) ¹Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. ²Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden. ³Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus dem im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

(2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

(3) ¹Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. ²Soweit diese nicht zustimmt, erfolgt eine Mitteilung durch den Vorstandsvorsteher an die Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Die nichtdinglichen Mitglieder gestatten die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen zur Durchführung des Unternehmens. ²Der Abschluss besonderer Straßenbenutzungsverträge bleibt vorbehalten.

§ 8 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt Verbandsorgane

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern (ordentliche Beisitzer), dazu aus vier stellvertretenden Mitgliedern (stellvertretende Beisitzer). ²Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

(2) Durch Verbandsbeschluss sind zwei ordentliche Beisitzer zum ersten und zweiten Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu bestimmen und die Reihenfolge, in der die Stellvertretenden für die ordentlichen Beisitzer eintreten, festzulegen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) ¹Der Verbandsvorsteher, die weiteren vier ordentlichen Beisitzer und die vier stellvertretenden Beisitzer werden vom Ausschuss gewählt. ²Sie müssen für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds (Stadtratsmitglieds) wählbar sein. ³Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ⁴Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Wird ein Ausschussmitglied zum Verbandsvorsteher oder zum ordentlichen Mitglied (ordentlicher Beisitzer) des Vorstandes gewählt, erlischt seine Mitgliedschaft im Ausschuss.

§ 12 Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet jeweils alle 6 Jahre am 31. Dezember, erstmals 1966.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.

(3) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) ¹Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. ²Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. ⁴Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) ¹Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. ²Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen

nicht der Vorstand oder der Ausschuss durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung berufen ist.

(2) ¹Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen haben. ²Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

(4) Eine besondere Unterrichtung der Vorstandsmitglieder (§ 2 Abs. 1 und 2) entfällt; sie haben sich durch die von ihnen bestellten oder gewählten Ausschussmitglieder (§ 17) auf dem Laufenden halten zu lassen.

(5) ¹Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ³Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder falls er verhindert ist – seinem Vertreter – unterzeichnet sind.

(6) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die des Ausschusses aus.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben; er hat insbesondere zu beschließen über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und rechtsaufsichtlich genehmigten Krediten und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von mehr als 10.000,- € enthalten,
5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.

(2) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

(1) ¹Der Verbandsvorsteher lädt die ordentlichen Beisitzer mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. ²In dringlichen Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. ³Ferner ist in der Ladung gegebenenfalls auf § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung hinzuweisen. ⁴Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(2) Ferner ist die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden.

- (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
(4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) ¹Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. ²Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) ¹Beschlüsse des Vorstandsvorstandes sind im Beschlussbuch einzutragen. ²Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) ¹Der Ausschuss hat 12 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. ²Eine Stellvertretung findet statt, weshalb für jedes Ausschussmitglied ein stellvertretendes Ausschussmitglied bestimmt werden kann.

- (2) ¹10 Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von den nichtdinglichen Mitgliedern bestellt. ²Hierbei bestellt

die Gemeinde Stockheim
7 Ausschussmitglieder und 7 Stellvertreter,

die Stadt Kronach
3 Ausschussmitglieder und 3 Stellvertreter.

- (3) ¹Das 11. und 12. Ausschussmitglied und deren Stellvertreter werden von den dinglichen Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 aus ihrer Mitte gewählt; dabei hat jeder dieser Verbandsmitglieder eine Stimme. ²Nicht wählbar ist der Vorstandsvorsteher.

- (4) Für die Wahl des 11. und 12. Ausschussmitgliedes und deren Stellvertreter gilt folgendes:

1. Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl, zu der die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 30 mit mindestens einwöchiger Frist geladen werden.
2. ¹Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter sind in je besonderen Wahlhandlungen dadurch zu wählen, dass die dinglichen Mitglieder dem Vorstandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. ²Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird, und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
3. ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. ²Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

4. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

- (5) ¹Bestellbar bzw. wählbar ist jeder aus dem Gebiet der nichtdinglichen Verbandsmitglieder, der für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds (Stadtratsmitglieds) wählbar ist. ²Wird der Vorstandsvorsteher oder ein ordentlicher Beisitzer des Vorstandes wieder in den Ausschuss bestellt oder gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Vorstand; § 12 Abs. 3 bleibt hiervon jedoch unberührt.

- (6) Der Vorstandsvorsteher legt die Bestellungsmitteilungen und die schriftliche Aufzeichnung über die Ausschusswahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

§ 18 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Das Amt der Ausschussmitglieder endet am 31. Mai, zum ersten Male im Jahre 1966 und später alle 6 Jahre.

- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu bestellen oder zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Ausschussmitglieder im Amt.

§ 19 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben; insbesondere hat er gemäß § 47 Abs. 1 WVG folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für die Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 20 Sitzung des Ausschusses

- (1) ¹Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. ²In dringlichen Fällen genügt eine eintägige Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. ³Der Vorstandsvorsteher

unterrichtet auch die Vorstandsmitglieder. ⁴Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

(2) Ferner ist die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden.

(3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(5) ¹Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter ist Vorsitzender des Ausschusses und leitet die Sitzungen. ²Der Vorstandsvorsteher hat im Ausschuss kein Stimmrecht. ³Bei den Ausschusssitzungen können die Mitglieder des Vorstandes anwesend sein und das Wort ergreifen.

(6) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen (§ 74 WVG).

§ 21

Beschlussfassung im Ausschuss

(1) ¹Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen worden sind. ²Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) ¹Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind im Beschlussbuch einzutragen. ²Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

III. Abschnitt Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

§ 22

Wirtschafts- und Haushaltsführung

¹Bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften gilt für den Haushalt, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung das bisher geltende Recht weiter (§ 78 Abs. 3 WVG). ²Im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung finden die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden analog Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – für den Verband entsprechende Anwendung, soweit diese nicht Abschnitt VI der Ersten Wasserverbandsverordnung widersprechen.

§ 23

Haushaltsplan

(1) ¹Der Vorstand stellt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes im Stil einer Haushaltssatzung auf und setzt nach Bedarf Nachträge dazu fest. ²Der Vorstand hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan so rechtzeitig vorzubereiten, dass der Ausschuss möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. ³Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und evtl. Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

⁴Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Abwasserverband untätig ist.

(2) ¹Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. ²Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsbeiträge (Umlagen)

(1) Der Verband erhebt von den nichtdinglichen Mitgliedern Beiträge in Form einer Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsumlage setzt sich aus der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage zusammen.

(3) Die Verbandsumlage wird mit der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(4) ¹Die Umlagenlast verteilt sich auf die nichtdinglichen Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der nichtdinglichen Mitglieder. ²Hierbei sind für die Ermittlung der Einwohnerzahlen die Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30.06. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung maßgebend, soweit die Einwohner an die Verbandskläranlage angeschlossen sind.

§ 25

Zahlung der Umlagen

(1) ¹Die Betriebskostenumlage und die Investitionsumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. ²Sie werden durch schriftlichen Bescheid geltend gemacht.

(2) ¹Sind die Umlagen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt, kann der Verband bis zur Festsetzung vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Beträge erheben. ²Soweit es die Kassenlage des Verbandes erlaubt bzw. erfordert, können die Umlagebeträge auch abweichend von Satz 1 von den nichtdinglichen Mitgliedern erhoben werden.

(1) Werden Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

(1) ¹Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß der Haushaltssatzung zu erstellen (Jahresrechnung). ²Er gibt diese im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Prüfstelle ist die Staatliche Rechnungsprüfstelle beim Landratsamt Kronach, im Falle der Mitgliedschaft des Verbandes beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ist dieser Prüfstelle.

(3) Der Vorstandsvorsteher bittet die Prüfstelle

1. zu prüfen,

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan und ggf. seine Nachträge eingehalten wurden,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften im Einklang stehen und
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 27 Entlastung

¹Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht dem Ausschuss vor. ²Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt Satzungsänderungen und besondere Verfahrensvorschriften

§ 29 Verbandsverwaltung

(1) ¹Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. ²Er kann einen Geschäftsführer für die Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellen, dem auch die Kassengeschäfte übertragen werden können, sowie geeignetes technisches Personal für die Durchführung des Unternehmens einstellen. ³Er bedarf hierzu der Zustimmung des Vorstandes.

(2) ¹Die Kassengeschäfte können auch von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geführt werden. ²Seine Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss.

(3) Der Verbandsausschuss kann für die Geschäftsführung des Verbandes eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 30 Bekanntmachungen

¹Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder liegen, bekannt gemacht. ²Im übrigen gilt Art. 4 BayAGWVG.

§ 31 Änderung der Satzung durch den Verband

(1) ¹Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. ²Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) ¹Die Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 32 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) ¹Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. ²§ 31 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall (§ 59 WVG).

§ 33 Anordnungsbefugnis des Vorstandes

(1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden.

§ 34 Zwang

(1) Die Anordnungen nach § 33 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vollstreckt.

(2) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 35 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 36 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes und die Entlassung von Verbandsmitgliedern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Abschnitt Aufsicht

§ 37 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Kronach.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Verbandsatzung verwaltet wird.

§ 38 Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Krediten, die über eine in der Haushaltssatzung festgesetzte Höhe hinausgehen,
3. zur Aufnahme von Kassenkrediten, soweit der Kassenkredit den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag übersteigt,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.

(4) ¹Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. ³In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord vom 08.01.1964 (Kreisamtsblatt Nr. 24 vom 11.Juni 1964, Seite 75, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.1987, Kreisamtsblatt Nr. 36 vom 3.September 1987, S. 81, berichtigt S. 99) außer Kraft.

Kronach, 21.06.2006
Landratsamt
Oswald Marr
Landrat

Marr
Landrat